



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.III. Der Hansee-Städte Beschwerde über ihre Vorbeygehung in dem Gutachten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

Ad Gravam. Politic. XII.

1645.
Dec.

Vor dem Wort Landsassen, ponatur unstreitig zustehenden.

An statt der Worte, und Unterthanen, addatur: Bürgern, Unterthanen, Inwohnern, Schutz- und Schirms-Verwandten, dergleichen andern privat Personen, darunter auch die in Städten geseßene Kayserliche Post-Meister mit begriffen.

An statt der Worte: *Immunitates & Exemptiones*, ponatur: *Immunitatum & Exemptionum ab oneribus realibus*.

Ad verba: Hohes *Præjudicium*, addatur, in ihren hergebrachten Jurisdictional- und andern Rechten.

Ad Gravam. Politic. XIII.

Ad verba: Verächtlich gemacht, addatur, noch der Reichs-Hof-Raths Cansley in besagten Fällen bisher mit starken Summen Geldes größte commoda förderst nachgesehen.

So viel schließlichen den modum concerniret und anlanget, welschergestalt das über die Königlich Propositiones und Kayserliche Responsiones præparatorie abgefaßte Concept, mit den Römisch-Catholischen zu communiciren seyn werde; Erinnern sich der Erbarñ Frey- und Reichs-Städte Gesandten guter massen, daß es bey Überleg- und Erwegung desselben keine andere als diese Meynung und Intention gehabt, daß man bey geschlossener Abtheilung der amwesenden Evangelischen Gesandten, eine beständige Harmonie und Gleichheit in den Stimmen, sowohl hier als zu Münster, haben, und wenn es zur gesamtten Deliberation ankommt, bey einem jeden Punct gleichsam aus einem Munde reden möge.

Lassens also, demnach sie, daß es bey längst gemachten so schrift- so mündlich vor sich gestellten, und nicht allein von allerseits Herren Principalen und Obern beliebt, sondern beyden höchstlöblichen Cronen applacirten Concluso sein ungeändert verbleiben, beständig haben und behalten solle, verstanden, desto mehr dabey bewenden, weisen der zwischen dem puncto Gravaminum und was denselben anhanget, und den übrigen causis communibus & politicis sich selbst erzeugende Unterscheid, so bald der bisherige Admissions-Streit seine endliche Richtigkeit bekommen haben wird, leichtlich in Acht genommen und zu Werck gestellet werden kan.

§. III.

Der Hansee-
Städte Des-
schwörung
über ihre Vor-
beygehung in
dem Gutach-
ten.

Weil man aber der Hansee-Städte, im Fürsten-Rath, bey dem Aufsat über die Friedens-Propositiones, insonderheit Erwähnung zu thun, vor überflüssig gehalten: so haben die Abgeordnete dieser Städte deßhalb Vorstellung, sub N. I. N.I. gethan, die Gründe und Ursachen,

weshwegen dieser Städte insonderheit Meldung mit zu thun sey, sub N. II. angezeigt, auch eine historische Nachricht von dem Bund solcher Städte, sub N. III. bekannt gemacht, wie aus folgenden Stücken zu ersehen:

N. II.

N. III.

N. I.

Memoriale der von dem Collegio Hanseatico Abgeordneten, derer Hansees Städte in dem Aufsat nahmentlich mit zu gedencken.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

N. I.
Hansee.

Wie höchlich, zu benehst jedermänniglich, auch wir des Hanseischen Collegii Städte anhe. Memorial.

1645.
Dec.

anhero Geordnete, erfreuet, daß alle und jede durch den seidigen Krieg, bißhero Gedruckte und Verübte, nicht allein von Thro Kayserlichen Majestät und den höchstlöblichen Cronen, zu gegenwärtigen daher also genannten Universal-Friedens-Tractaten zugelassen und beruffen, sondern auch in beyden hochlöblichen Fürstlichen und Reichs-Städtischen Collegiis, die Inserirung eines jeglichen Interessirten Nahmen und Nothdurfft hochrühmlich bewilliget und beschloßen, und daher solchem zu folge der Ehrbaren Hansee-Städte besonders Interesse, an diensamen Duten ebenermassen nahmentlich zu inseriren beliebet, auch sofort würcklich inseriret, und solch des hochlöblichen Fürsten-Raths, gleich allen andern, gemachtes Conclufum, in selbiger Form und Meynung ad dictaturam übergeben, und dem löblichen Reichs-Städtischen Collegio communiciret worden: Also haben wir hingegen nicht ohne besondere Betrübniß und Bestürzung verstanden, daß man auf ein oder andern der Fürstlichen Herren Gesandten, bey nachfolgenden Sessionen, etwan darwieder prætandirtes Interesse, eine andere und wiederige Resolution gefasset, und derer Hansee-Städte einmahl beliebte ausdrückliche Benennung hinweg zu thun beschloßen seyn sollte: Und solches zwar vornehmlich derer Ursachen halben, daß man nicht eigentlich wüßte, wohin der Hanseische Bund gerichtet, oder was für Städte darunter verstanden würden.

1645.
Dec.

Wann nun solche und andere uns zur Wissenschaft gebrachte Dubia also beschaffen, daß selbigen ohnschwehr gründlich begegnet, und abgeholfen werden mag: da wir dann (massen die Meynung auch dahin hochrühmlich also gefasset zu seyn, wir vernemen) der guten zuversichtlichen Hoffnung geleben, wie zwar, *stantibus istis, ad unitus vel alterius forte instantiam & contradictionem*, selbiges Conclufum befördert und erhalten: also auf andere darüber einkommende Erklärung, *adeoque utraque parte audita*, ohnzweiffentlich bey dem erstmaligen Schluß gelassen, mit nichten aber unser ungehöret, *cum irreparabili præjudicio & damno*, so viele ansehnliche Communen, inter ceteros gleichsam verstecket, zurück und aus den Augen gestellt werden sollten; Zumahlen, wie das in simili vielfältig urgiret, wir allhier auf keinem ordentlichen Reichs- sondern allgemeinen Friedens-Convent beytsammen. Darnhero wir unzählig andere, ob schon, *ut ita loquamur, privatissimi*, in dem Aufsatz und fast allenthalben, ganz gerne gedacht und zugelassen: Wir auch für unsre Person, eben in selbigem Respectu, nicht allein von allen hohen Interessirten, sondern auch Ew. Hoch-Edl. Gestr. und Hochgeehrten Gunst. selbst, ihrer gutwillig angenommenen, und unsre jeden hohen Orts ange deutete Intention, anders nicht dann rühmlich und gut erkannt und befunden, und darauf selbigen Respect in specie zu inseriren, einmützig placidiret und beschloßen:

Also unsere hochgeehrte Herren, *re intentioneque nostra* aus beykommendem Bericht N. I. & II. *penitus perspecta*, sothaner einmahl gefasteten Meynung nachzumahlen ohnzweiffentlich groß geneigt inhaeriren, und nicht zugeben werden, daß mit sothanen unserm Interesse, wir gleichsam von ihnen abe, und damit zugleich anders wohin verwiesen werden sollten, zumahlen von uns besonders führender Hanseischer Respect also beschaffen, daß selbiger weder unter *Mediatis* noch *Immediatis* verstecket, sondern ad Exemplum vielfältiger dierergleichen *Pacifications-Handlung*, *disertis omnino verbis exprimeret* und benannt werden müßte. Da je gewißlich viel besser sehen, auch unsern hochgeehrten Herren viel rühmlicher seyn wird, wenn theils ihrer hohen Principalen etwan Untergehöriger darunter mitverhrendes Interesse, *sepositis aliis*, viel lieber von ihnen selbst, dann sonst jemanden nahmentlich beobachtet, und wie bißhero rühmlich geschehen, das allgemein-nützige *Commercium* und Hanseisches Wohlwefen nach und nach äußerster Möglichkeit befördert werde.

Dessen

1645.
Dec.

Deffen zu Erw. Hoch- und Wohl-Edel Gefr. und Hochgeehrten Gunsten wir uns dienlich versehen, und Dieselbe der allgewaltigen Obacht Gottes getreulich befehlen. Osnabrück den 27. Nov. Anno 1645.

1645.
Dec.

Unserer Hochgeehrten Herren

allzeit dienst- und bereit-willige
Des Hanseischen Collegii anhero Abgeordnete

David Gloxinus, D.
Gerhardt Coeh, D.

N. II.

Diktat. Osnabr. d. 28. Nov.
1645.

Gründe, weswegen der Hanse-Städte, in den Aufsätzen der Evangelischen, namentlich zu gedencken sey.

N. II.
Gründe zur
Einrückung
der Hanse-
Städte.

Demnach in ganz unvermuthlichen Zweifel gezogen werden wollen, ob deren zum Hanseischen Bund gehöriger Städte allgemeines und besonders Interesse, bey gegenwärtigen Friedens-Traktaten, demjenigen, was ad emanatas Propositiones & Resolutiones Caesareas Regiasque aufzusetzen beliebt, mit ausdrücklicher Benennung der Hanse-Städte zu inseriren, oder nicht? So wird nicht ohndienlich seyn, ab beyden Seiten deshalben vorkommende Quaestiones kürzlich gegen einander zu halten, und nach deren viel oder geringe Gültigkeit, von der Sache selbst zu judiciren.

Rationes pro
Negativa.

Da denn pro opinione negativa etwan eingewendet werden möchte, 1) daß solthane insertio plane superflua und supervacanea seyn würde, alldieweil diejenigen unter den Hanse-Städten, welche Reichs-Städte seyn, unter selben Namen schon vorhin allenthalben begriffen: andere und zwar Mediat-Städte aber, von denen Landes-Fürstlichen oder anderen Ober-Herren billig und in alle Wege vertreten würden: zumahl 2) denenselben zu besonderem Prajudiz gereichen wollte, wann selbigen untergehörige Städte, sich dieß Orts, quasi pro Immediatis, immediate selbst angeben und vertreten sollten 3) und noch so viel mehr, daß es auch ohne dem fast ein seltsames Ansehen gebähren wollte, wann anderer Botmäßigkeit untergehörige, und zwar invitis Dominis, in fremden Schutz und Bündniß sich begeben und aufhalten, und daher ihrer angebohrnen Herrschaft so bald ichtwas zum Nachtheil und Schaden, dann Nuß und Frommen, practisiren und vornehmen möchten. Und als dann vors 4) bey diesem Aufsatz quaestionis Niemand concurreiret, auch keiner weiters darzu verstatet, dann der in einem derer Reichs-Collegiorum Sessionem und Votum hergebracht, worunter aber die Hanse-Städte, qua tales, keinesweges begriffen, so wollte daraus erfolgen, daß man deren in demselben eben daher füglich nicht zu gedencken. Zumahlen 5) selber Aufsatz von den Kayserlichen Herren Legatis als ein Reichs-Bedencken, von dessen Ständen allein, und sonst Niemanden erfordert worden, consequenter von andern dahin füglich nichts beygetragen werden möge. Inmassen auch 6) selbe Städte so wenig in dem Religions-Frieden, als sonst andern Reichs-Abchieden jemahlen namentlich gedacht noch benennet worden, und es daher bey dieser Diata ebenmäßig dabey also zu lassen: und was pro ea opinione afferenda für Rationes weiter eingeführet werden könnten, die jedoch Zweifels-frey in hierobig angezogene mit einlauffen dürfften.

Rationes pro
Affirmativa.

Wann aber hingegen mit ohnpartheylichem Herzen und Gemüth reifflich und wohl erwogen wird 1) daß wesentlich keine einsige unter den Hanse-Städten vorhanden, die nicht (außer deren theils Reichs-Städtischen Respect) längst davor in pleniore libertate gewesen, ja theils in den alten Matriculn annoch befindlich,
Zweyter Theil.

B

son-

1645.
Dec.

sonsten auch von der Römischen Kayserlichen Majestät mit allerhand sonderbahrn Begnadigungen, Recht und Freyheiten, weit über Menschen Gedencen hero, versehen, auch mit ihren Landes-Fürstlichen Ober-Herren, ihre gewisse Verträge, Privilegia, Reversalen und Observanz, von ohndenclichen Jahren geruhfamlich und wohl hergebracht, und selbe allenthalben wohlherlangte Privilegia und Verträge nach und nach beständiglich observiret und bestätiget, auch zu Zeiten mildtighich declariret, erläutert und erweitert worden, dannhero bey sothanan erlangten Recht und Freyheiten dieselbe nachmahlen billig zu lassen.

1645.
Dec.

So gar 2) wann schon ein und andern Orts einige widrige Prætenfiones und Disputaten vorhin gewesen, und also nachmahlen hervor gesucht werden möchten, derselben Erörterung dennoch keines weges anhero, sondern an gehörigen Ort und Ende, zu rechtmäßiger Entscheid- oder gütlicher Vergleichung, zu verweisen, und hingegen für jeso und an diesem Orte blößlich und allein dahin zu gedencen, wie ein jedweder klein und groß, Obrigkeit und Unterthanen, für allen Dingen in das Recht, Stand und Besiß, worin er vor Anfang dieses Krieges gewesen, hinwiederum gesetzt, auch biß zu anderweiter Entscheidung, fürters ohnperturbiret darin gelassen werden möge: Allermassen in diesem hochblöblichen Scopo, allerseits hohe Ineressirte duthaus einig, und daher in particulari darwider hoffentlich nichts wird gedacht oder begehret werden.

Zumahlen 3) über die massen hart und nachdencklich seyn würde, wann auffer der, einem jeglichen in seinem hohen oder niedrigen Stande erblickenden Gnade der plenaria Restitutionis, über alles Verhoffen und gefasste Zuversicht, noch darzu etwan von jemanden weiteres gegangen, und dahin getrachtet werden sollte; daß weil denen benachbarten, oder auf gewisse Maasse an- und untergehörigen vorhin hochbedrückten Städten, occasione dieses Krieges einig Vorthail abgegangen, selbige zu absolute Unterthanen und gemeine Municipal-oder Land-Städte gemacht, auch, um so viel besser dahin zu gelangen, deren Interesse dieses Orts suo arbitrio menti & dispositioni committiret, und hingegen jene gänglich von hier abgeschaffet und hinweg gewiesen werden sollten, und zwar durch Hülffe, Concurrentz und Beförderung derjenigen, zwischen deren hohen Principalen und eßlichen der Hansē-Städte, schon von vielen Jahren hero, hochbeschwerliche wichtige Controversiæ entstanden und vorgewesen: Insonderheit aber von eines theils hohen Erz- und Bischöflichen Häuptern, in deren Distriktibus belegenen, nicht allein Mediat- sondern auch Immediat-Reichs-Städten, von ihnen heftig zugesetzt und versucht worden, ob dererselben wohlherlangte Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten allgemach zurück gestellt und aufgehoben, und selbe darauf vollends unter ihre absolute Botmäßigkeit gebracht werden möchten, allermassen der Städte Edltn, Worms, Münster, Ohnabrück, und vieler anderer Glimpfs halben ohnbenannter Exempel für Augen: so ist daher allein ohnschwer zu ermessen, und folget von ihm selbst, obschon selbe Städte de reliquo sich billig schuldig und ganz gerne in ihren Terminis verhalten, auch Dero hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeiten anders nichts denn gnädigen wohlgeneigten Schutz und Beförderung in Unterthänigkeit zu getrauen, daß dennoch in passibus selbiger in Streit gezogener Immunität, Frey- und Gerechtigkeiten impugnirenden Obern, sie ihre hauptsächliche Grundveste und Defension, fast nicht ohne besonders Nachdencken und Sorgfalt, alleinig committiren können.

Zumahl 4) da bey diesen weitläufftigen hochwichtigen Tractaten ein jeglicher mit ihm selbst, seiner Restitution und Beybehaltung ohnzweiffentlich so viel zu schaffen, daß andere leicht darunter vergessen, oder je sehr sparsam beobachtet werden dürfften.

Alß aber 5) ferner offenbar, daß, in ermeldtem Stande befindlichen Städten, vor undenclichen Jahren dahin führender, von sonst andern und übrigen deren unterthänigen Städtische Respect und Wesen, ein gar separat Werk, und daher mit selben keines weges ad paria zu achten und zu confundiren sey.

Und

1645.
Dec.

Und den 6) alsothaner absonderlicher Hanseischer Respect, Bündniß und Einigung unter und mit anderen des Heiligen Reichs, theils Immediat- theils Mediat- Städten und Republicken also beschaffen, das a) selbige zu keines Menschen Offension, Präjudiz, Nachtheil oder Schaden, weniger aber seiner sonst angehörigen Obrigkeit, oder selber zustehendem Recht, dadurch im geringsten ichtwas zu entziehen, sondern einzig und allein pro defensione & conversatione status & commerciorum angesehen und gemeynet. Und daher nicht allein b) von der Römischen Kayserlichen Majestät und dem gangen Heiligen Reich, sondern auch c) fast allen und jeden Königen und Potentaten in ganz Europa: Ja d) denen Landes- Fürstlichen Obrigkeiten selbst, unter deren Botmäßigkeit eines theils belegen, re, verbis & facto durch Erforderung deren Hülffe contra oppressos, Recommendirung ihrer untergehörigen Städte, ja Selbst-mit-Eintretung in selben Bund u. multisque modis aliis vielfältig approbiret, merklich befördert und bestätiget. Ja auch e) der Würde und Wichtigkeit geachtet worden, daß man dessen nicht allein in verschiedenen Reichs-Abschieden, sondern fast allen und jeden, so inn- als außershalb Reichs aufgerichteten Pacificationibus, und sonst anderen Handlungen pro conservatione iurium & interesse, rühmlich und mit Nahmen zu gedencken, ganz kein Scheu noch Bedencken getragen hat.

1645.
Dec.

Unmittelst aber 7) notorie wahr und offenbar, welchergestalt bey nunmehr in 27. Jahren vorgewesener Krieges-Unruhe, nicht nur die Immediati, sondern fast jedermänniglich, und unter selben die Hanse-Städte für andern ohnsäglichen Jammer, Noth und Anstoß erlitten.

Dahero 8) von denen hochlöblichen Cronen für selbe weniger nicht, dann die Immediatos selbst, ja præter istos, auch für alle und jede interessirte privatos, Salvi Conductus begehret.

Auch 9) deren Propositiones, sowol auch Kayserliche Resolutiones, nicht nur auf Redressirung derer Immediatorum, sondern auch aller andern durch den Krieg in statu suo bedrücketen und verrücketen, hochrühmlich eingerichtet befindlich sind.

So erfordert, solchem allen nach, außser vorerwehnter rühmlichen Intention Ihro Kayserlichen Majestät und der Hoch- löblichen Cronen, sothane allgemeine und einem jedwedern in particulari anliegende Noth, und daher tragendes Christliches Mitleiden, daß zunebst denen Immediatis und höhern Ständen, in einer Seuche und Beschwerniß leider darnieder liegender Hanse-Städte besondere Gravamina, Noth und Anliegen, weniger nicht den aller anderer, gleichsam in ein Corpus gebracht, und zu gemeiner Remedirung übergeben werden mögen.

Zumal 10) hoch- und wohl ermelten höhern Ständen billig nicht bedenklich, sondern vielmehr rühmlich, wohl angenehm und beliebig gewesen, daß nicht allein Dero Kayserlichen Majestät und andere ohnstreitiger Erb-Untertanen insgemein, sondern wol gar, wie abermal Christlich und wohl gethan, verschiedener Privatorum Noth und Anliegen ganz beweglich dahin eingebracht worden:

Und daher 11) ein über die Maasse seltsammes Ansehen und Nachdencken gebähren würde, wenn theils selben untergehörige Hanse-Städte in selben ihren besonders hoch-anliegendem Respectu, so gar negligiret und zurück gesezet, daß sie auch nicht einmal darinn gedacht, noch benannt;

Ja 12) wieder erstmaligen Schluß und Beliebung, ad unius vel alterius forte instantiam, causa nondum cognita nec audita, so über die Maasse ohnfreundlich und geschwinde, darwider heraus gethan und zurück gesezet werden sollten:

Solches auch 13) um noch so vielmehr, dieweil offenbar und am Tage, daß an Conservation des Hanseischen Bundes nicht nur selbigen zugehörigen Städten allein,

1645.
Dec.

lein, sondern vielmehr dem ganzen Heiligen Römischen Reich, und dessen sämtlichen Gliedmassen über die Maasse hoch und viel gelegen, in Betrachtung, daß mittelst Wegfall- und Zurücksetzung desselben, in denen benachbarten Königreichen die selbigem zusehende Contoire und deren anhangende herrliche Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten, noch mehrern Anstoß erleiden, wo nicht gar ante tot Secula majorum labore & industria parva, magno totius Germaniæ malo, auf die Weise endlich mit all hinweg fallen und zu Grunde gerichtet werden müsten: welches zu gedencken, vielmehr aber, und zwar um etwa mehrer Fortsetz- und Erhaltung anderweiter privat Intentionen, contra regulam Juris, qua suum cuique tribuere jubemur, zu verursachen und zu befördern, eine fast schwere für Gott und der Posterität nicht wol verantwortliche Sache seyn würde.

1645.
Dec.

Und wie nun mittelst diefergleichen ohnwiedertreiblichen Fundamenten all denjenigen, was pro negativa sonst etwann eingeführet oder fürters beygebracht werden möchte, ohnschwehr zu begegnen, zumalen der Hanseische Respekt von sonst andern eines jeglichen Stande und Wesen toto caelo unterschieden, und daher für sich und besonders gedacht zu werden hochnöthig, zumalen ein weit anders Hanseatico foedere gaudentem, in pristinum statum zu restituiren begehren; gestalt dann, was von besorgendem præjudicio und weltlicher Intention sub secunda & tertia rationibus annectiret, durch hier obiggethane Erklärung nunmehr, wo nicht übersflüssig, dennoch zu aller Genüge abgelehnet worden. Gestalt dann ad quartam & quintam rationem pro negativa, respondendo, notorie wissend und bekant, daß auch der Hanse-Städtische Wille, Intention und Meynung nie gewesen, als wann sie bey dieser Diata in selben respectu einiger Session und Juris Suffragii ihnen ungebührlich und wieder Herkommen anmassen wolten, besondern, wie auch bey erdenklichen Reichs-Tagen und anderen hochwichtigen Handlungen derer Hanse-Städte und selber Interesse, idque per modum accessionis, nahmentlich zu gedencken, nicht neu noch wiederlich geachtet, also solches bey diesen extraordinair Frieden-Tractaten, um noch so viel weniger einige wiederliche Consideration mag gebähren: Zumalen unter selben Nahmen, quoad hocce Tractatus, vornehmlich nur diejenigen Städte gemeynet und verstanden, die sich etwan die nechste 50. 60. etliche mehr oder weniger Jahre hero, zu dem Hanseischen Bunde annoch gehalten, und also noch diese Stunde würcklich in demselben begriffen seyn.

Und alsß dann schließlich, was bey dem Religions-Frieden, wie in vielen andern, also auch diesem passu specialis denominations etwa versehen und übergangen, tantum abest, einige wiederliche Illation noch Consequenz mag gebähren, daß vielmehr aus jeso besagten Ursachen die gesuchte Special-Benennung omnibus modis zu befördern, oder je zum wenigsten Niemanden füglich zu mißgönnen, zumalen wie in verschiedenen andern Reichs-Abschieden in onerosis ganz öftters gedacht, also bey diesen General-Tractaten (darin keinen einigen privatam, geschweige so viele gute Städte, und bey selben befindlichen sonderbaren Respekt, von den hohen Interessirten jemalen auszuschießen, intendiret) sola vi vocis, si abessent alia omnia, selbe in gratiosis bilig nicht zu negligiren. So wird solchemnach bey einmal beliebter Benennung auch fernener Achthab- und Beforderung offtbereyten sonderbaren Respekts und Interesse, es nochmalen hoffentlich um so vielmehr gelassen werden.

N. III.

Diätatum 28. Novembr.

Anno 1645.

Historische Nachricht vom Bund der Hanse-Städte, wie solcher sowol ins als außserhalb des Deutschen Reichs confirmiret und approbiret worden.

N. III.
Historische
Nachricht von
den Hanse-
Städten.

Der Hanse-Städtische Bund ist fast alt. Denn wie nicht allein der Nahme Hanse (welcher in alter vor vielen hundert Jahren in Abgang gekommener Gothischer oder Wend-

1645.
Dec.

Wendischer Sprache eine Zusammenkunft heißet,) und viele andere Umstände, sondern vornemlich die in dem Hanse-Städtischen zu Lübeck enthaltenen Archivs befindliche uhralte Briefliche Documenta bezeugen, ist derselbe nummehr in die 500. Jahr bestanden.

1645.
Dec.

Der Zweck dieser Bündniß ist, daß die Commercia, Handel und Gewerch zu Wasser und Land, in guter Ordnung, Wesen und Sicherheit, auch die Städte und Bundes-Verwandten in gutem gedeylichen Stand erhalten, und wider Unrecht, Frevel und Gewalt geschüzet werden mögen.

Und weil solcher Zweck den Gött. Natur- und Weltlichen Rechten gemäß, rätlich und nütlich, als ist diese Bündniß und Zusammenfügung allwege in- und ausserhalb Reichs gebilliget, insonderheit haben Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände sie für genehm und heilsam gehalten.

Kayser CAROLUS IV. hat diesen Bund, wie das auch von den Historicis in öffentlichen Schrifften vermeldet, ausdrücklich bestätiget.

Nicht weniger haben die Römische Kayser, wie auch Fürsten und andere Stände, ihnen ganz eysrig angelegen seyn lassen, damit dieser Bund nicht verringert, noch zertrennet, vielmehr erweitert werden möchte, sich ihrer Assistentz bedienet, und respective um gute Correspondenz und Einigung, auch daß die ihrigen, der Hansee-Städtischen Privilegien vollenkömlich genießen möchten, beworben. Anno 1377. wie die Stadt Braunschweig von dem Hanseischen Collegio ausgeschlossen gewesen, hat Kayser CAROLUS IV. sich derselbigen Stadt angenommen, daß sie endlich mit den Hänfen verglichen und in vorigen Stand wieder restituiret worden.

Anno 1418. hat Kayser SIGISMUNDUS an die Hanse-Städte begehret, Ihro Kayserlichen Majestät Krieges-Bolck, welches Sie dazumal zu Befriedigung der West-See ausgeschicket gehabt, mit ihrer Hülffe zu verstärcken.

Anno 1430. hat Herzog Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg für Seine Fürstliche Gnaden, Freund und Vettern, Herren Marggrafen zu Meissen, der Hanse-Städte Hülffe begehret und erlanget. So wissen auch die Historici Albertus Cranzius, und andere mehr, mit Umständen zu vermelden, welchergestalt bey Kayser Friedrichs des Dritten Zeiten, die Freye Reichs- und Hanseischen Bundes-Quartier-Stadt, Edltn am Rhein, eine zeitlang davon ausgeschlossen gewesen, und als bey der Restitution sich allerhand Difficultäten eräuget, allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät neben dem damals regierenden Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Edltn Anno 1475. ans Corpus Hanseaticum, um Wiedereinnahme selbiger excludirten Stadt, geschriben und solche befodert haben.

In folgendem Jahre 1476. hat Herr Henning, Bischoff zu Hildesheim, Herr Wilhelm der Aeltere und dessen Sohn, Herr Wilhelm und Herr Friederich, alte Herzogen zu Braunschweig. Herr Johann, Graf zu Spiegelberg, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes zu Homburg, Herr Gottschalk, Edler Herr zu Plesse, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes Göttingen, Herr Burghardt, Edler Herr zu Werburg, für sich und die gemeine Ritterschafft des Stiffts Hildesheim, Heinnicke Knigge, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes zwischen Deister und Leine, sich mit den Hanse-Städten Braunschweigisches Quartiers, auf 20. Jahr vereiniget und zusammen gesezet, nach Inhalt der darüber fünffach verbrieften und versiegelten Confederation.

Anno 1558. hat weyland Kayser FERDINANDUS I. das betrübte Liefland den Hanse-Städten sehr beweglich commendiret, und den Heermeister durch ihre Hülffe zu entsetzen ermahnet.

1645.
Dec.

Als Anno 1562. zwischen dem Hanseischen Collegio und der Stadt Bremen Differenz eingefallen, und man wider sie, ihre Bürger, Unterthanen und Verwandte wirklich verfahren, hat allerhöchst ermeldter Kayser FERDINAND im nächst folgenden 1563. Jahr, wie nicht weniger Kayser MAXIMILIANUS II. Anno 1565. deren von Bremen Restitution ihnen allergnädigst angelegen seyn lassen.

1645.
Dec.

Und als im folgenden 1566. Jahre, Ihre Kayserliche Majestät insgemein fürkommen, daß zwischen den Hanse-Städten eine Uneinigkeit und Gefahr der Trennung entstanden, haben Dieselbe ein allergnädigstes Schreiben an das Collegium abgehen lassen, und dessen Verwandte zu Fortsetzung beharlicher Einig- und Vertraulichkeit ganz väterlich ermahnet, und sich zu Befoderung derselben allergnädigst erboten, zu welchem Ende auch die löbliche Reichs-Städte, welche im selben Jahre zu Augspurg aufm Reichs-Tage versammelt gewesen, der Stadt Lübeck Syndico ein Creditiv mitgegeben, des Inhalts, daß er ihrenthalben die Hanse-Städte zur Einigkeit vermahnen sollte.

Desselben 1566. Jahres hat Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg, wegen etlicher Seiner Fürstlichen Gnaden unter und mit in die Hanseische Societät gehörige Städte, denenselben zu gute eine Legation an die Hanse ausgesertiget.

Anno 1572. hat Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg an das Lübeckische Hanseische Quartier und die Stadt Danzig gesonnen, mit Seiner Fürstlichen Gnaden in Bündniß und Correspondenz zu treten.

Anno 1579. hat Graf Eckhardt zu Ost-Friesland bey den Hanse-Städten per Legationem anhalten lassen, daß die Stadt Emden mit in die Hanse eingenommen werden möchte, mit dem Erbieten, derselben Stadt zu vergönnen, die Hanse-Tage jedesmal mit zu besuchen, und was daselbst geschlossen, ohne Rücksprach und Seiner Gnaden Consens, zu approbiren und exequiren zu helfen.

Reichs- und Welt-kündig ist, wie väterlich Kayser RUDOLPHUS II. glorwürdigster Gedächtniß, sich des Hanse-Städtischen Collegii angenommen, indem Ihre Majestät nicht allein dessen, wider die Evangelischen angebrachte Klagen allergnädigst angehöret, und zu Berathschlagung gemeiner Reichs-Versammlung, sondern auch so weit befördert, daß zu Widerbringung ihrer, der Hanse-Städte, im Königreich Engeland habender und von 14. Königen bestätigter, aber de facto entwehrtter stattlichen Privilegien, abgenommener Schiffe und Güter und Abschaffung der Monopolischen Handlung, Anno 1597. den 1. August. ein offenes Kayserliches Edict ins Reich publiciret, darin die Englische Adventurirer aus dem Reich bandiret und verwiesen worden.

Dabey es nicht geblieben, sondern als die Adventurirer sich auf ihre Unschuld beruffen wollen, und zugleich sich gütlicher Handlung anerbotten, haben Ihre Kayserliche Majestät Anno 1603. zwischen weyland Königin Elisabethen in Engeland und den Hanse-Städten, in der Stadt Bremen eine gütliche Handlung hierunter angestellt, und ansehnliche Commissarios dahin verordnet und wirklich tractiren und handeln lassen, biß hochgedachte Königin, pendente Tractatu, Todtes verblichen, und die Handlung darüber für das mahl ins Stecken gerathen.

So ist auch bekant, daß in Anno 1628. FERDINANDUS II. Christlichsigsten Andenkens, den Herrn Grafen zu Schwarzenburg ic. an die Hanse-Städte auf Lübeck abgeschicket, um ihnen einen Fürschlag anzustellender neuen Admiralität fürhalten zu lassen.

Ja es haben jeso regierende Kayserliche Majestät noch in An. 1641. den 1. Sept. bey ihren Herrn Vatern Cardinal Infante, die Hanseische Societät auf Dero Si cherheit beweglich in Schrifften recommendiret, und für Hanse-Städtische Bürger, denen wider Recht einige Waaren weggenommen gewesen, intercediret.

Und

1645.
Dec.

Und wie nun ab obigen allen, dem ein mehrers hinzugethan werden könnte, (wie insonderheit die Benennung der Heim- und See-Städte, oder Hanse-Städte in Reichs-Abschieden de Annis 1542. 1544. 1548. 1555. 1557. 1566. 1576. 1582. und folgenden, und daß man sie um Darreichung einer Summen Geldes besprechen sollte, wie auch vielfältig gesehen,) klar und offenbar, in was Achtung der Hånssische Bund im Heiligen Römischen Reich bisher gewesen.

1645.
Dec.

Also erhellet aus folgenden, in was Aufnehmen, Würden und Ansehen er bey fremden Herrschafften gedeyet. Zuforderst ist ihnen von auswärtigen Potentaten, durch Ertheilung statlicher Privilegien und Freyheiten, die Veranlassung wiederfahren, in ihren Reichen und Landen gewisse Häuser und Contoire zu Gewerb und Wohnung der ihrigen aufzurichten, massen der eins zu Neugrod in Rußland, eines zu Bergen in Norwegen, eines im Rönigreich Engeland benanntlich der Stiliart zu London, eines zu Brügge in Flandern, und dann das herrliche Oesterreichische Haus zu Antorff durch die Welt berühmt seyn, und werden biß dato bey allen Häusern, Hanseische dem gesamtten Hanseischen Bund verpflichtete Verwaltere unterhalten. Föderst haben die Hanse-Städte am Röniglichen Spanischen Hofe, und im Rönigreich Portugall, wie auch am Brüsselischen Hofe ihre respective Consules und Residentes, so daselbst in Ehren und Ansehen seyn, gestalt denn noch in nächst abgewichenen Jahren, deren einer von Röniglicher Majestät zu Hispanien zum Ritterstand erhaben, und neben solcher Ehre die Hanse-Städtische Residentenschafft behalten.

Über daß bezeugen die von etlich 100. Jahren hero, mit fast allen auswärtigen Potentaten der Christenheit, geflogene Handlungen, Verträge, Bündnissen, und von denselben erlangte Freyheiten und Privilegia, und gethane Schickungen und andere res gesta cum exteris, in was Respekt der Hanseische Bund bey denselben gewesen.

Etwas weniges davon zu melden, so hat Anno 1260. Rönig HENRICUS III. in Engeland den Hanse-Städten wegen des grossen Schadens, den sie bey denen Ihrer Majestät verliehenen vielen Schiffen, erlitten gehabt, (den Ihre Majestät vermöge Pacts schuldig gewesen zu erstatten) ein Privilegium ertheilet, krafft dessen sie im Rönigreich Engeland zu ewigen Tagen freye Handlung, ohne Verhöhung Zolles und Imposten für einbringende und ausführende Waaren, haben und behalten sollten.

Anno 1384. haben die Rönigin zu Norwegen, Frau Margaretha, und die Ritterschafft des Reichs Dänemarc, sich mit den gesamtten Hanse-Städten in Bündniß eingelassen, wider die See Råuber, in welchem Bund unter andern mit versehen, daß wenn eines See-Råubers Schloß erobert, solches die Städte usque ad refusionem expensarum inne behalten sollten. Im folgenden 1386. Jahr ist hoch-erwehnte Rönigin zu Dänemarc und Norwegen, neben Herrn Albrechten, Rönigen zu Schweden, dem Grafen zu Holfstein und andern Herren mehr, zu Lübeck auf einem Hanse-Tage persönlich zugegen gewesen, und sich mit den Städten aus vielen Sachen berathschlaget, darauf auch erfolget, daß die Bündnisse zwischen Ihre Majestät und den Hanse-Städten zu zweyen mahlen, in Anno 1399. und 1400. renoviret, und in Anno 1401. ein speciale Fædus zwischen der Rönigin, Ihre Majestät Sohn und fünf Städten allein aufgerichtet: Als auch kurz vorhero Rönig Albrecht zu Schweden neben Ihre Majestät Sohn, von der Rönigin Margaretha gefangen worden, haben sich die Hanse-Städte im Jahr 1395. der Unterhandlung angenommen, auch erlanget, daß ihres Mittels Abgesandten höchst-ermeldter Rönig Albrecht und sein Sohn, von hochgedachter Rönigin Margaretha in ihrer Hand übergeben, von denen sie auch beyde biß zu endlicher Vergleichung in Deutschland heraus geführet, und ist der Vater zu Mosock, der Sohn aber zu Wisimar eine zeitlang enthalten worden; zu welcher Zeit auch die Haupt-Stadt in Schweden Stockholm, in der Hanse-Städte Hand vertrauet und übergeben gewesen.

Anno 1418. haben die Städte von der Hanse neben etlichen Fürsten einen schweren Krieg, welchen Rönig Erich zu Dänemarc, Schweden und Norwegen, wider Her-

1645. Dec. Herzog Heinrich von Schleswich, und Graf Heinrich zu Holfstein geführt, dergestalt zu richten versucht, daß, welche Parthey der Unterhändler Spruch und Erkenntniß nicht pariren wollte, wider dieselbige beyde Fürsten und Städte zugleich fallen, und sie dahin bringen und vermögen sollten.

1645.
Dec.

Anno 1456. hat König Christian zu Dännemarc in eigener Person, bey Versammlung vieler Herren und Städte, zu Rostock an die Hanse-Städte begehret, ihre Gesandten in Schweden zu König Carl zu schicken, und den Krieg zwischen ihnen zu vergleichen.

Anno 1468. hat sich ein schwerer viel-jähriger Krieg zwischen der Cron Engeland und den Hanse-Städten angeponnen, der durch weyland Herzog Carl zu Burgund und andere Fürsten verglichen worden, welcher Vergleich von den Historicis noch anjeho der Utrechtische Vertrag, sive Trajectensis Concordia genennet wird.

Anno 1487. sind die Hanse-Städte mit der Cron Frankreich in grosse Zweyheiligkeit und Krieg gerathen, den die Könige zu Dännemarc beygeleget.

Anno 1525. hat König Friedrich der erste dieses Nahmens zu Dännemarc, mit den Hanse-Städten in Verständniß zu treten begehret, welches gleichgestalt eben in demselben Jahr, auf einer Versammlung zu Lübeck, vom Heermeister in Preussen gesucht worden.

Anno 1587. hat Herzog FRANCISCUS von Alenfon, des Königs von Frankreich Bruder, eine Zusammensetzung mit den Hanse-Städten begehret, mit Erbietung, zwischen der Cron Engeland und ihnen, von wegen nochwährender Gebrechen und Streitigkeiten, Handlung zu pflegen.

Anno 1598. sind auf einmahl zu Lübeck, in Conventu Hanseatico, ein Kayserlicher, ein Königlicher Hispanischer, und Königlicher Polnischer Gesandter gewesen.

Und wäre desgleichen mehr beyzubringen, wie denn auch noch bis auf heutigen Tag etliche der mächtigsten Potentaten und Fürsten der Christenheit kein Bedencken getragen, oder verkleinerlich geachtet, in fürwendenden Pacifications-Handlungen diese Societät proprio motu mit zu begreifen, und auf ihrer Freunde Seite zu setzen, wie aus Dero zwischen Erb-Herzogen MAXIMILIAN zu Oesterreich, als erwählten König zu Polen, und etlichen Ständen derselben Cron Polen, Anno 1587. benahmten Capitulation, sonderlich aber aus denen, zwischen den Königen zu Frankreich und Hispanien Anno 1598. und wiederum zwischen den Königen zu Hispanien und Groß-Britannien Anno 1604. und anderer aufgerichteten Pacificationen zu sehen, wie nicht weniger mit den hochmögenden Herren Staaten der Vereinigten Niederlanden, sie von guter Zeit hero in Bündniß gestanden und respective noch stehen.

Endlich was gestalt die Hanse-Städte mit Schriften und Schickungen, den in Anno 1629. zu Lübeck zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und der Königlichen Majestät zu Dännemarc getroffenen Frieden befördert, was massen auch in nächsten Zeiten bey jest Hochgedachter Königlichen Majestät zu Dännemarc, Norwegen, so dann bey Ihro Kayserlichen Majestät und der Hochlöblichen Cron Schweden, der Hanse-Städte Abgesandten angesehen und tractiret, auch ihre Werbungen auf und angenommen worden, ja wie von allerhöchst gemeldter Römischen Kayserlichen Majestät Deroselben, wegen jetziger gemeinen Friedens-Tractaten in Unterthänigkeit abgelassene Schreiben allergnädigst geachtet, auch bey allen zu Münster und Osnabrück dieser Friedens-Handlung halber anwesenden, hohen und fürtrefflichen Herren Plenipotentariis, Mediatoribus, und Legatis, die ihrige und Dero Anbringen bisher zu an- und aufgenommen, ist offenbar, als daß nöthig seyn sollte, etwas davon zu reden.

§. IV.